

Club für Führungsfragen

des Kaufmännischen Verbandes Zürich
Postfach 914, 8708 Männedorf

Telefon-Nr. 044-920 66 38
Fax-Nr. 044-920 66 37
Mail cff@bluewin.ch

Statuten

Vorbemerkung: Für die Personenbezeichnung wird grundsätzlich die männliche Form verwendet, dabei ist auch die weibliche Person angesprochen.

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- Art. 1. Unter dem Namen "Club für Führungsfragen CFF" besteht eine Unterorganisation des Kaufmännischen Verbandes Zürich im Sinne der KVZ-Statuten vom 29.5.1999.
- Art. 2. Der CFF mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne Art. 60ff ZGB.
- Art. 3. Der CFF dient den Mitgliedern als Plattform zum aktiven Networking.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4. Mitglieder des CFF sind Absolventinnen und Absolventen eines Bildungslehrganges der Führungsakademie der KV Zürich Business School.
- Art. 5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Mit dem Vereinsbeitritt wird der 1. Mitgliederbeitrag zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden die Mitgliederbeiträge per Ende des 1. Quartals des Jahres fällig.
- Art. 6. Der Austritt aus dem CFF ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem CFF. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen noch Anspruch auf das Vermögen des CFF.
- Art. 7. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des CFF verstösst oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Der Rekurs kann nicht weitergezogen werden.
- Art. 8. Personen, die sich in besonderer Weise für den CFF verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

III. Finanzen

- Art. 9. Die Einnahmen des CFF bestehen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Werbe- und Kooperationseinnahmen
- Art. 10. Für die Verpflichtungen des CFF haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

Club für Führungsfragen

des Kaufmännischen Verbandes Zürich
Postfach 914, 8708 Männedorf

Telefon-Nr. 01-920 66 38
Fax-Nr. 01-920 66 37
Mail cff@bluewin.ch

IV. Organisation

Art. 11. Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 12. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr). Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Befugnisse der Generalversammlung:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahlen: - Vorstand mit Ausnahme des Leiters der Kaufm. Führungsakademie
 - Präsidenten
 - Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden
- Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

Art. 13. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wird jährlich an der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Leiter der Führungsakademie der KV Zürich Business School gehört dem Vorstand ex officio an und ist verantwortlich für die Leitung des CFF-Sekretariats.

Der Vorstand ist für die Erfüllung des Vereinszwecks verantwortlich und vertritt den CFF nach aussen.

Art. 14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 15. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Vereinsbuchhaltung des CFF und unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Club für Führungsfragen

des Kaufmännischen Verbandes Zürich
Postfach 914, 8708 Männedorf

Telefon-Nr. 044-920 66 38
Fax-Nr. 044-920 66 37
Mail cff@bluewin.ch

V. Vereinsauflösung

Art. 16. Der CFF kann durch Beschluss an einer ordentlich bzw. ausserordentlich einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Antrag ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Voraussetzungen für die Auflösung des CFF sind:

- Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung
- Zustimmung des Vorstandes des Kaufmännischen Verbandes Zürich

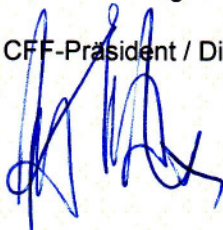
Mit Beschluss zur Auflösung des CFF ist darüber zu befinden, wie ein allfälliges Vermögen verwendet werden soll. Soweit nichts anderes bestimmt wird, kommt das Vermögen dem Kaufmännischen Verband Zürich zu.

VI. Schlussbestimmungen

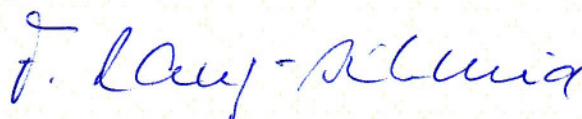
Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung durch den Vorstand des KV Zürich in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. April 1994.

Zürich, den 31. August 2008

Der CFF-Präsident / Die CFF-Präsidentin
gez.



Ein weiteres Vorstandsmitglied
gez.



Genehmigt durch den Vorstand des Kaufmännischen Verbandes

Zürich, den 4. M. 2008

Kaufmännischer Verband
Zürich
Postfach 2928
8021 Zürich

Der Präsident / Die Präsidentin
gez.

Der Geschäftsleiter

